

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25.09.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Holtwick, Blatt 305,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Holtwick, Flur 11, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfl., Waldfläche, Langen Kamp, Größe: 24.001 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein Grundstück mit wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie umliegender Ackerlandfläche. Im Grundbuch ist ein Hofvermerk (Hof gemäß der Höfeordnung) eingetragen. Eine Besichtigung des Objekts wurde dem Gutachter durch den Eigentümer nicht ermöglicht, sodass der Gutachter seine Bewertung anhand der Bauunterlagen und nach Augenschein von öffentlichem Grund und Boden aus vorgenommen hat. Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Gebäude. Ein Wohnhaus mit Zwischentrakt (1970 errichtet), ein Wirtschaftsgebäude (Stall, Baujahr unbekannt), ein Schuppen (Baujahr unbekannt), eine Gerätehalle (Baujahr ca. 1989), eine Maschinenhalle/Stall (Baujahr ca. 1997), ein weiterer Schuppen (Baujahr unbekannt) und eine Strohlagerhalle (Baujahr ca. 2009). Die Grundstücksgröße beträgt nach dem Grundbuch 24.001 qm. Die Nutzung dieser Flächen stellt der Gutachter gemäß Augenschein und Darstellung in den Unterlagen wie folgt dar: Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft (Wohnen, fiktiv)

ca. 1.000 qm, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft (ohne Wohnen)
ca. 5.811 qm, Garten ca. 227 qm, Streuobstwiese ca. 587 qm und Ackerland ca.
16.376 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

970.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.